

Stenographisches Protokoll

über die

B. Sitzung des fünften steiermärkischen Landtages

am 24. November 1866.

Inhalt:

Petitionen. —

Bericht des Landes-Ausschusses, über die Prüfung vorgenommener Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten.

Angelobung der Abgeordneten Dr. N. v. Conrad und Dr. Langer. Zuweisung der Regierungs-Vorlagen:

1. Bauordnung für Graz und
2. betr. die Aenderung der §§. 12 und 14 L.-W.-D. an Sonder-Ausschlüsse und Wahl derselben.

Zuweisung des Rechnungs-Abschlusses des Grundentlastungs-Fondes pro 1865 an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Aenderung des §. 15 des Statutes der technischen Hochschule.

Zuweisung des Gesetzes über Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Bodenkultur an den Ausschuß für die Regierungs-Vorlage: Wasserrechts-Gesetz.

2 Beilagen: L.-L.-Z. 9 und 12.

Beginn der Sitzung, um 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Anton Globočnik.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr von Meckséry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Globočnik verliest dasselbe. — Nach der Verlesung) Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das stenographische Protokoll der 2. Sitzung;

Das Protokoll der 1. Sitzung;

Der Antrag des Herrn Abg. Herman, bezüglich der Errichtung eines Real-Gymnasiums zu Pettau;

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Neupauer, bezüglich der Berichterstattung über das Allerhöchste Rescript;

Der Antrag des Herrn Abg. Wannisch, bezüglich der Vergütung der Einquartierungskosten;

Ein Bericht des Landes-Ausschusses, womit der Entwurf eines Statutes für das lantschaftliche Soanneum in Graz vorgelegt wird;

Ein Bericht des Landes-Ausschusses, in Betreff der Errichtung eines Landes-Zwangs-Arbeitshauses;

Ein Bericht des Landes-Ausschusses, in Betreff eines Gemeindestatutes für die Stadt Cilli;

Ein Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisirung einer Remuneration jährlicher 200 fl. für einen Lehrer der englischen Sprache an der technischen Hochschule; und endlich

Ein Bericht des Landes-Ausschusses über eine beantragte Aenderung der Landtags-Wahlordnung.

Ich erlaube mir die Herren Abgeordneten, welche ihre Wohnungen gegen das Vorjahr gewechselt haben, aufzufordern, ihre neuen Wohnungen entweder beim Portier, oder im Expedite gefälligst anzugeben, damit allfällige Zustellungen an sie gemacht werden können.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Abgeordneten Dr. Moriz v. Kaiserfeld eine Petition des Ausschusses zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler der philosophischen Fakultät zu Wien, um Unterstützung dieses Vereines;

Durch den Herrn Abgeordneten v. Carneri eine Petition der Anna Kologger, Theaterhausknechts-Witwe, um gütige Verleihung der normalmäßigen Pension und eines Erziehungsbeitrages für ihre 3 Kinder, oder wenigstens einer jährlichen Gnadengabe;

Durch den Herrn Abgeordneten Pirner eine Petition des Leopold Götz, Impfsarztes in Obdach, um Adjutierung und Flüßigmachung der Impf- und Reisekosten vom Jahre 1864, im Betrage von 7 fl. 67 kr.;

Durch Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld eine Petition des pensionirten k. k. Steuereintnehmers Anton Kraus, um Gewährung oder Erwirkung der Nachsicht des Ersatzbetrages per 2657 fl. 48 kr., für vom k. k. Steueramts-Assistenten Vincenz Walter ohne Mitverschulden des Petenten defraudirte Grundentlastungs-Gelder sammt Zinsen.

Von Seite des Ausschusses des Vereines „Ressource“ ist mir folgende Zuschrift zugekommen: „Der Ausschuß des hiesigen Vereines zum geselligen Vergnügen, Ressource, gibt sich die Ehre, die Herren Mitglieder des derzeit tagenden steierischen Landtages zum Besuche der Ressource einzuladen und bittet dieses zur Kenntniß derselben zu bringen.“

Wenn die Herren hievon Gebrauch machen, sind sie freundlichst eingeladen.

Wir können nun zur heutigen Tagesordnung übergehen.

Der erste Gegenstand ist der

Bericht des L.-A. über die Prüfung vorgenommener Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten.*)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. des L.-A., **Dr. v. Stremayr** (von der Tribüne; — liest den Bericht L. T. Z. 12.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Wünscht Jemand, daß der Antrag nach den einzelnen Herren getheilt werde, oder kann ich über den Antrag im Ganzen abstimmen lassen? (Rufe: Im Ganzen).

Ich bringe also den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Wahlen der Herren Abgeordneten: Dr. Edmund Langer, Dr. Carlman Hieber und Dr. Gustav Ritter v. Conrad für den Grundbesitz nach §. 31 L.-O. genehmigen“, zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 12. bei.

Es hat nun die Angelobung der anwesenden Herren Neugewählten zu erfolgen. Zu diesem Zwecke wird der Herr Schriftführer die Angelobungsformel vorlesen und ich ersuche die betreffenden Herren, sobald sie aufgerufen werden, sich zu mir zu verfügen, und mit den Worten: „Ich gelobe“ mir den Handschlag zu leisten.

(Schriftführer Globočnik verliest die Angelobungsformel, worauf die Herren Dr. Edmund Langer und Dr. Gustav Ritter v. Conrad die Angelobung leisten.)

Der hochwürdige Abt von Admont ist nicht anwesend.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Regierungsvorlage: Bauordnung für Graz.

Es wird sich hier vor Allem um die formelle Behandlung dieses Gesetzes handeln. Ich erlaube mir nur beizufügen, daß dem Landes-Ausschusse eine Einlage des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz zugekommen ist, in welcher derselbe erklärt, von mehreren Bestimmungen einer früher ausgearbeiteten Bauordnung absehen zu wollen. Ich werde diese Einlage, die mir vom Landes-Ausschusse zur präsidialen Behandlung abgetreten wurde, jenem Ausschusse, welcher diese Regierungsvorlage zu behandeln haben wird, zur Berücksichtigung übergeben.

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage, wie im Vorjahre, einem Ausschusse von fünf Mitgliedern zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wird ein anderer Antrag gestellt? (Niemand meldet sich zum Worte.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Die Wahl wird später vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Regierungsvorlage, betr. die Abänderung der §§. 12 und 14 L.-B.-O.

Ich erwarte bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag.

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Ich erlaube mir zu beantragen, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von sieben Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wird ein anderer Antrag gestellt? (Niemand meldet sich zum Worte.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen; es wird sonach die Wahl erfolgen.

Der nächste Gegenstand ist der

Bericht des L.-A. mit dem Rechnungsabschlusse des Grundentlastungsfondes pro 1865.

Wird bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes ein Antrag gestellt?

Berichterst. des L.-A. **Paırhuber**: Ich beantrage, daß diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand einen anderen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich zum Worte). Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des L.-A. wegen Aenderung des §. 15 des organischen Statutes für die technische Hochschule.*)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des L.-A. **Dr. M. v. Kaiserfeld** (von der Tribüne; — liest den Bericht L. T. Z. 9).

Da der Gegenstand sehr einfach ist, so glaube ich, daß er sogleich in die Vollberathung genommen werden könnte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen andern Antrag zu stellen?

Abg. **Dr. Glubek** (L.-V. Ordnung): Ich kann diesen Antrag nur unterstützen, weil der Gegenstand außerordentlich einfach ist.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so sehe ich den Antrag auf Vollberathung für angenommen an.

Wünscht Jemand in der General-Debatte, welche ohnedies mit der Special-Debatte zusammenfällt, das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Glubek**: Ich habe bereits im Professoren-Kollegium der technischen Hochschule die Gründe, die mich zu diesem Antrage veranlaßten, umständlich auseinandergesetzt; dieselben sind theilweise auch hier vorgelesen worden.

Ich erlaube mir bloß zu bemerken, daß an der höheren Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg bloß die Unter-Realschule gefordert wird, daß wir dagegen im vorigen Jahre einen Juristen in die landwirthschaftliche Schule nicht aufnehmen konnten, weil zur Aufnahme dieselben Bedingungen, wie für die zweite allgemeine Classe, vorgeschrieben sind. In allen anderen landwirthschaftlichen Schulen der österreichischen Monarchie werden Juristen ohne Anstand aufgenommen, nur bezüglich der hiesigen

sind die Aufnahme-Bedingungen so außerordentlich schwierig gestellt. Es ist das gewiß ein Uebelstand und die Zahl der Schüler konnte daher auch natürlicher Weise keine große sein.

Ich würde daher das h. Haus bitten, den vom Landes-Ausschusse bezüglich der Aufnahme-Bedingungen in die Land- und Forstwirthschaftsschule gestellten Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Berichterstatter des L.-A. **Dr. M. v. Kaiserfeld**: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag zur Abstimmung. Er lautet: (liest Punkt a des Antrages in L. T. Z. 9.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet: (liest Punkt b des Antrages in L. T. Z. 9.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls angenommen und dieser Gegenstand somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des L.-A. mit dem Entwurfe eines Gesetzes über Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Bodenkultur.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. **Paırhuber** (von der Tribüne): Durch Beschluß vom 11. Jänner 1866 wurde der Landes-Ausschuß beauftragt:

„a) zu berichten, ob es möglich sei, ein Landesgesetz über Drainage-Entwässerung und Bewässerung mit Ausschluß jener Bestimmungen, welche in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehören, in Vorlage zu bringen und

„b) in diesem Falle einen bezüglichlichen Entwurf vorzubereiten.“

In Befolgung dieses Auftrages legt nun der Landes-Ausschuß Ihnen seinen Bericht nebst einem Gesetzentwurfe über Entwässerungen und Bewässerungen vor.

Bei Abfassung seines Entwurfes hat der Landes-Ausschuß vor Allem die Frage in Erwägung ziehen müssen, ob der Landtag zur Erlassung des betreffenden Gesetzes competent sei. Ueber die Bejahung dieser Frage war der Landes-Ausschuß nicht im Zweifel, weil Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur ein Landeskultur-Interesse verfolgen, und weil die Landeskultur-Angelegenheiten in die Competenz des Landtages gehören.

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 9 bei.

Weiter wurde in Erwägung gezogen, ob nicht auch andere Zweige der Wasser-Gesetzgebung, wie sie insbesondere in der Regierungsvorlage — über die dem h. Hause abgefordert Bericht erstattet wurde — bezeichnet sind, in die Kompetenz des Landtages fallen und ob der Landes-Ausschuß nicht auch für diese einen Gesetzentwurf vorzulegen habe.

Als ausgemacht wurde es insbesondere angesehen, daß auch die Bestimmungen über den Uferschutz an Bächen und nicht schiffbaren Flüssen, dann die Bestimmungen über die Wasserversorgung der Gemeinden zweifellos in die Kompetenz der Landes-Gesetzgebung fallen, die ersteren, weil sie ihrem Wesen nach ebenfalls ein Landescultur-Interesse berühren, die letzteren, weil sie offenbar eine Gemeinde-Angelegenheit normiren.

Der Landes-Ausschuß glaubte jedoch nur auf den einen bereits angedeuteten Zweig der Gesetzgebung seinen Gesetzentwurf erstrecken zu sollen, weil die Beschränkung eines Gesetzentwurfes auf ein einziges für sich abgeschlossenes Gebiet ein entschiedener Vortheil ist, und weil auch in andern Ländern, in denen die Wasser-Gesetzgebung bereits geregelt ist, der gleiche Vorgang einer Regelung durch mehrere Gesetze eingehalten wurde. So sehen wir in Frankreich, daß eigene Gesetze für Drainage, für Bewässerung und Entwässerung, und eigene für die übrigen Zweige des Wasserrechtes erlassen wurden; ebenso wurde in Hannover, Nassau, Preußen, dem Großherzogthume Hessen und insbesondere in Baiern vorgegangen. Im Königreiche Baiern sind drei von einander abgeordnete Gesetze über Wasserrecht erlassen worden, alle von demselben Tage, vom 28. Mai 1852. Das erste handelt vom Wasserrecht überhaupt, das zweite von der Bewässerung und Entwässerung, das dritte vom Uferschutzbau.

Der Landes-Ausschuß entschied sich dafür, von allen den angeführten Zweigen der Wasser-Gesetzgebung nur den für Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen zum Gegenstand einer Vorlage zu machen, weil gerade diese Angelegenheit wiederholt in dem h. Hause als eine dringliche, als eine ein dringendes Bedürfnis des Landes berührende bezeichnet wurde; ich erinnere an die vom Herrn Abg. Plankensteiner diesfalls gestellten Anträge; ich erinnere an die Anträge, welche im vorigen Jahre vom Ausschusse für den Rechenschafts-Bericht gestellt und vom h. Hause angenommen wurden.

Dem Landes-Ausschusse wäre es ferner kaum möglich gewesen, auch nach anderen Richtungen in Angelegenheiten des Wasserrechtes Gesetzentwürfe vorzulegen, nachdem er bekanntlich in der letzten Session eine Reihe von anderen Aufträgen erhalten hat, denen er ebenfalls gerecht werden soll und es ihm in der That an Materiale gefehlt hätte, das zur Grundlage für die fraglichen Gesetz-Entwürfe hätte dienen können.

Was nun den vorgelegten Gesetz-Entwurf selbst anbelangt, so ist dabei der Landes-Ausschuß von gewissen Grundsätzen ausgegangen, die er bereits in der Regierungsvorlage ausgedrückt fand und die auch auswärtigen derartigen Gesetzen zu Grunde liegen.

Vor Allem ist dieses Gesetz ein Tendenz-Gesetz; dem Gesetze liegt ein bestimmter Zweck zu Grunde, den man bei jeder Bestimmung desselben vor Augen haben mußte: die Förderung der Bodenkultur durch Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen. Ein solches Gesetz kann daher nur die Aufgabe haben, die zur Förderung und Erreichung dieses Zweckes geeigneten Mittel zu präcisiren. Selbstverständlich kann der Landtag dabei nur von solchen Mitteln Gebrauch machen, welche innerhalb seiner Macht-Sphäre liegen, und über die zu verfügen er berechtigt ist.

Diese Mittel sind nach der Reihenfolge des Entwurfes:

Eine zweckmäßige Regelung der Wasserbenützung der Art, daß dieselbe möglichst Vielen ohne Verletzung bestehender Rechte zugänglich gemacht werde. In dieser Richtung wurde zwischen dem Rechte auf das Wasser und dem Rechte auf den Grund und Boden, auf dem sich das Wasser befindet, unterschieden. Es wurde von dem Grundsätze ausgegangen, daß das Wasser in der Regel, wo nicht Privatrechte nachgewiesen werden können, ein öffentliches Gut sei, daß daher nur die Staatsbehörde das Recht habe, die Benützung des Wassers zu gewähren und entsprechend zu vertheilen, — wie ja dieser Grundsatz auch in unserer jetzigen Gesetzgebung zur Grundlage genommen und allgemein maßgebend ist. Nur in so fern wurde in dem Gesetz-Entwurfe eine nähere Begründung dieses allgemeinen Grundsatzes angestrebt, als darin auch angedeutet ist, daß die Behörden bei Verleihung von Wasserrechten in erster Linie die bestehenden Rechte, in zweiter den Bedarf für die Unternehmung, in dritter Linie den vorhandenen Ueberschuß an Wasser zu berücksichtigen haben.

Ein weiteres eben so nothwendiges Mittel zur Förderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen ist eine gewisse Beschränkung der Rechte der berechtigten Grund-Eigenthümer. Der Staat macht in dieser Richtung von dem ihm vorbehaltenen Expropriations-Rechte Gebrauch; unter welchen Bedingungen, und in welcher Art und Weise dieser Gebrauch zu Gunsten der Bodenkultur gemacht werden kann, das mußte ebenfalls durch die Bestimmungen des Wasserrechtes-Gesetzes präzisirt werden. Natürlich bietet hierzu das öffentliche Recht den Maßstab und darf das Expropriations-Recht nur dann ausgeübt werden, wenn die Förderung des öffentlichen Interesses ohne die Ausübung des Expropriations-Rechtes unmöglich ist.

Weil es sich hier wesentlich um ein öffentliches In-

teresse handelt und es meist den Einzelnen unmöglich ist, derlei Unternehmungen in's Leben zu rufen, ist als ein weiteres Mittel zur Förderung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen die Bildung von Genossenschaften geboten. Der Gesetz-Entwurf mußte also Bestimmungen enthalten, welche die Bildung von Genossenschaften, die Rechte und Pflichten derselben, das Recht, von gewissen Grundbesitzern den Beitritt zu Genossenschaften zu verlangen, regeln; er mußte ferner Bestimmungen enthalten, in welcher Weise die Angelegenheiten der Genossenschaften verwaltet und wie deren Auslagen gedeckt werden; er mußte endlich die Bedingungen festsetzen, unter denen einzelnen Mitgliedern der Austritt aus der Genossenschaft gestattet ist und jene, unter denen die Auflösung einer Genossenschaft zu erfolgen hat.

Da es ferner unmöglich ist, daß ein Gesetz ohne eine bestimmte Sanction durchgeführt werden kann, so war es auch nothwendig, in dieses Gesetz Strafbestimmungen zur Handhabung der Vorschriften des Gesetzes aufzunehmen.

Endlich wurde es als ein wesentliches Mittel zur Förderung des angestrebten Zweckes anerkannt, für das Zustandebringen und die Errichtung solcher Anlagen ein abgekürztes zweckmäßiges Verfahren anzuordnen und zu regeln, welches einerseits die Erreichung des Zweckes möglichst erleichtert, andererseits aber doch die bestehenden Rechte achtet und dafür sorgt, daß keines der bestehenden Rechte durch derlei im politischen Wege zu pflegende Verhandlungen verletzt werden kann. In dieser Richtung wurde daher im Allgemeinen an dem festgehalten, daß das Verfahren zwar abgekürzt werde, und durch die Verwaltungs-Organe zu pflegen sei, daß jedoch bestehende Privatrechte unter keiner Bedingung durch dieses Verfahren verletzt werden können und daß es den Betreffenden noch immer freistehet, ihre Rechte, die sie für gekränkt oder verletzt erachten, im Rechtswege vor dem Richter geltend zu machen.

Dieß sind in allgemeinen Umrissen die Erwägungen und Motive, von denen bei Abfassung des vorliegenden Gesetzes ausgegangen wurde.

Bei dem Umfange und der Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir im Namen des Landes-Ausschusses den Antrag zu stellen, daß dieser Gesetzentwurf einer Vorberathung unterzogen und zwar daß er dem Sonder-Ausschusse zugewiesen werde, welcher zur Begutachtung des von der Regierung vorgelegten allgemeinen Wasserrechts-Gesetzes bereits niedergesetzt ist.

Landeshauptmann: Wird in formeller Richtung ein anderer Antrag gestellt? (Niemand meldet sich zum Wort.)

Ich bringe sonach den Antrag, den vorliegenden Gegenstand dem Ausschusse für die Regierungsvorlage,

betreffend ein Wasserrechts-Gesetz, zuzuwenden, zur Abstimmung, und ersuche jene Herren sitzen zu bleiben, welche damit einverstanden sind. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und wir kommen auf die

Wahlen

zurück, welche für die Bauordnung der Landeshauptstadt Graz und für den Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung der §§. 12 und 14 der Landtags-Wahl-Ordnung beschloffen wurden.

In den Ausschuss für die Bauordnung sind 5 Mitglieder zu wählen. Ich bitte die Stimmzettel zu schreiben.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Conrad, seine Stelle als Schriftführer einzunehmen. (Geschlecht.)

(Die Wahl des Ausschusses für die Bauordnung wird vorgenommen. — Nach Zählung der anwesenden Mitglieder und Abgabe und Zählung der Stimmzettel):

Anwesend sind 49 Herren. Abgegeben wurden 43 Stimmzettel.

Ich bitte nun die Stimmzettel für den Ausschuss über die Regierungsvorlage, betreffend die Aenderung der §§. 12 und 14. L. W. D., zu schreiben. Es sind 7 Mitglieder zu wählen.

(Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel):

Es sind 42 Stimmzettel abgegeben worden.

Ich werde nun die Sitzung zum Behufe der Vorname des Scrutiniums unterbrechen. Nach Beendigung desselben wird, wie neulich, die Sitzung fortgesetzt werden.

(Unterbrechung der Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten.)

(Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr 25 Minuten.)

Landeshauptmann: Die Sitzung wird fortgesetzt. Ich werde das Resultat der vorgenommenen Wahlen verkünden.

In den Ausschuss für die Regierungsvorlage, betreffend die Aenderung der §§. 12 und 14 der L. W. D., wurden folgende 7 Herren gewählt:

Herr Dr. Rechbauer	mit 39 Stimmen,
„ Dr. M. v. Kaisersfeld	„ 38 „
„ Ritter v. Frank	„ 40 „
„ Dr. Fleck	„ 33 „
„ Dr. v. Stremmahr	„ 40 „
„ Dr. Ritter v. Waser	„ 22 „
„ Dr. v. Neupauer	„ 32 „

Die nächst meisten Stimmen erhielten: Herr Ritter von Carneri 14, Herr Paichhuber 12, Herr Tappeiner 7 Stimmen; die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

In den Ausschuss für die Bauordnung der Stadt Graz wurden folgende fünf Herren gewählt:

- Herr Dr. J. v. Kaiserfeld mit 40 Stimmen
- „ Ritter v. Frank „ 39 „
- „ Dr. Rechbauer „ 39 „
- „ Ed. Mülleh „ 39 „
- „ Sz „ 37 „

Die nächst meisten Stimmen erhielt Herr Schlegel, nämlich 9; die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Ich ersuche die gewählten Ausschüsse, sich nach der Sitzung sogleich zu constituiren; sie können dann ihre Geschäfte jeden Augenblick beginnen.

Der Herr Obmann des Finanzausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für Montag Nachmittags 4 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Herr Obmann des Ausschusses für die Gemeinde-Ordnung der Stadt Graz ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich am Dienstag um 5 Uhr Nachmittags zu einer Sitzung zu versammeln.

Die nächste Sitzung wird am Mittwoch den

28. November 10 Uhr stattfinden; ich gehe nämlich von der Ansicht aus, daß es nothwendig ist, den Ausschüssen Zeit zu ihren Arbeiten zu gönnen. Auf die

Tagesordnung

setze ich Folgendes:

1. Die Begründung der Anträge der Herren Abg. Herman, Dr. v. Neupauer und Wanisch;
2. Den Bericht des L.-A., womit der Entwurf eines Statutes für das landsch. Joanneum in Graz vorgelegt wird;
3. Den Bericht des L.-A. in Betreff der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses;
4. Den Bericht des L.-A. in Betreff eines Gemeinde-Statutes für die Stadt Gilt;
5. Den Bericht des L.-A., betreffend die Sistemisirung einer Remuneration jährlicher 200 fl. für einen Lehrer der englischen Sprache an der technischen Hochschule; und
6. Den Bericht des L.-A. über eine beantragte Aenderung der Landtags-Wahlordnung.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 30 Minuten.)